

B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 70 "Kurgebiet (Bereich Rochusstraße - Derkere Mauer - Derkerborn)"

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 23.06.1994 beschlossen, den seit dem 31.08.1985 rechtskräftigen einfachen Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 70 "Kurgebiet (Bereich Rochusstraße - Derkere Mauer - Derkerborn)" dahingehend zu ändern, daß die im Bereich des "Döselsberges" die festgesetzte "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" in einer Größe von ca. 3.500 m² in eine "Fläche für Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" umgewandelt wird.

Geplant ist die Errichtung eines Drei-Gruppen-Kindergartens mit einer altersgemischten Tagesgruppe. Das Gebäude soll, soweit möglich, in Holzbauweise ausgeführt werden.

Die Stadt Brilon ist aufgrund des gesetzlich bestehenden Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen gehalten, entsprechend dem Bedarf Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenplätze bereitzustellen. Zum einen ist in Brilon derzeit eine Bedarfsdeckung noch nicht erreicht, zum anderen ist aufgrund des durch die wirtschaftliche Entwicklung von Brilon in den letzten Jahren bedingten Bevölkerungszuwachses auch ein erhöhter Bedarf an Kindergarten- bzw. Kindertagesstättenplätzen zu erwarten.

Die Erschließung des Kindergartens soll über die vorhandenen Straßen bzw. Fußwege erfolgen.

Das mit der Änderung des Bebauungsplanes vorgesehene Bauvorhaben eines Drei-gruppen-Kindergartens stellt nach Art und Ausmaß der Nutzung nur einen relativ geringfügigen Eingriff in den naturräumlichen Bestand dar. So wird von der bisherigen öffentlichen Grünfläche im Bebauungsplan in einer Größe von ca. 9.800 m² unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs eines dreigruppigen Kindergartens mit ca. 900 m² und ca. 400 m² für nicht überbaute befestigte Freifläche in Anspruch genommen. Da bisher noch keine verbindlichen Bauunterlagen für das Vorhaben vorliegen, kann es sich hierbei allerdings nur um Anhaltswerte handeln.

Die Einrichtung eines Kindergartens steht von ihrem Nutzungscharakter her in einem engen thematischen Zusammenhang zu der bisherigen Ausweisung als "Öffentliche Grünfläche" mit der Zweckbestimmung "Spielplatz". So wird bis auf die eigentliche Bebauung der umgebende Freiraum weitgehend erhalten bzw. einer kindergartentypischen Ausgestaltung zugeführt.

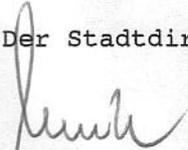
Als Ausgleich für den durch die Bebauung verursachten Eingriff ist vorgesehen, am westlichen Rand des Änderungsbereiches die Bepflanzung des Hangbereiches zu ergänzen und einen Übergang zu dem Bewuchs des westlich gelegenen Rochuswäldchens zu schaffen. Da hierdurch ein ausreichender Ausgleich des vorgesehenen Eingriffs erfolgt, sind weitergehende Ersatzmaßnahmen nicht vorgesehen.

Hinweis:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Brilon als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-0; Telefax 02961/794-108) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261; Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

Brilon, den 17.08.1994

Der Stadtdirektor



(Schüle)